

Jugendordnung der Sportjugend Haiderbach

Die Sportjugend Haiderbach ist die Jugendabteilung des Sportvereins „Spielvereinigung Haiderbach“ und ergeht im Rahmen des § 11 der Vereinssatzung.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Sportjugend Haiderbach.

Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche (nachfolgend Jugendliche genannt) der Spvgg. Haiderbach sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend Haiderbach führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Sportjugend Haiderbach sind:

- a) Förderung des Sports für Jugendliche.
- b) Erziehung zu sozialem Verhalten
- c) Außersportliche Jugendarbeit
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend Haiderbach sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

Alle zwei Jahre, in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 19 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des 8. Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind alle gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich. Eine Übertragung des Stimm- oder Wahlrechts ist nicht möglich.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Wahl eines Jugendkoordinators und dessen Stellvertreter, die dann bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden (beide mindestens 18 Jahre alt).

- b) Wahl von zwei Jugendbetreuern, die dem Kreis der Trainer und Betreuer im Jugendbereich angehören müssen (beide mindestens 18 Jahre alt).
 - c) Wahl von zwei Jugendsprechern (maximal 19 Jahre alt)
 - d) Änderung der Jugendordnung
 - e) Vorschläge für das Jahresprogramm
 - f) Verabschiedung des Jugendetats
-
1. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach) und fristgerecht (mindestens zwei Wochen vorher) eingeladen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, nicht aber die abgegebenen Enthaltungen und ungültigen Stimmen). Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendkoordinator
- b) dem stellvertretenden Jugendkoordinator
- c) den beiden Jugendbetreuern
- d) den beiden Jugendsprechern

Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.
Den Vorsitz übernimmt der Jugendkoordinator. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme. Der stv. Jugendkoordinator, die Jugendbetreuer und die Jugendsprecher gehören dem erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimme an.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Koordination der gesamten Jugendarbeit
- b) Förderung gemeinsamer Aktivitäten

- c) Zusammenarbeit mit Eltern, anderen Jugendgruppen, überörtlichen Sportgremien und kommunalen Jugendpflegern
- d) Aufstellung und Durchführung eines Jahresprogramms
- e) Vorbereitung und Einberufung der Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel. Am Ende eines Rechnungsjahres ist dem Vorstand des Vereins eine Abrechnung vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Änderung der Vereinssatzung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.